



KT-Drucks. Nr. 002/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Barbara Dortenmann
Telefon 07031-663 1984
Telefax 07031-663 1962
b.dortenmann@lrabb.de

23.04.2015

Vergaben im Busverkehr

- Anlage 1: Anwendung der EU-VO 1370/2007 durch die Verbundlandkreise
- Anlage 2: Anwendung der Finanzierungsabgrenzung
- Anlage 3: ÖPNV-Pakt 2014 (Auszug)
- Anlage 4: Standards für S-Bahn-Zubringer - konzeptionelle Vorgehensweise
- Anlage 5: Standards für S-Bahn-Zubringer im Landkreis Böblingen
- Anlage 6: Vorabbekanntmachung Bündel 13
- Anlage 7: Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

04.05.2015
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.05.2015
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergaben im Busverkehr durchzuführen und auf Basis der kreisinternen Finanzierungsregelung im Falle Zubestellungen Dritter mit diesen Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, unter dem Vorbehalt kommunalen Mitfinanzierung, die Vereinbarungen aus dem ÖPNV-Pakt zu einheitlichen Bedienungsstandards im Buszubringerverkehr auf S-Bahnen nach Maßgabe der VVS-Empfehlungen umzusetzen, diese wie sonstige Zubestellungen gemäß KT-Drucks. Nr. 001/2015/1 zu behandeln und erforderliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen abzuschließen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die unter den Verbundlandkreisen noch endabzustimmenden Standards im Busverkehr den Vergaben zugrunde zu legen.
4. Von der Vorabbekanntmachung zum Linienbündel 13 wird exemplarisch für alle Linienbündel Kenntnis genommen.

III. Begründung

1. Vergabe von Busverkehrsleistungen

1.1. Ziele und Vergabearten

Der Landkreis Böblingen ist Aufgabenträger für den Busverkehr und damit verantwortlich für die Vergabe von Busverkehrsleistungen. Dabei hat er die Vorgaben des europäischen und deutschen Rechts (EU-VO 1370/2007, novelliertes Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) anzuwenden. Hiernach sind nun auch Verkehrsleistungen im Busverkehr – wie in vielen anderen Bereichen bereits üblich – grundsätzlich erstmals in wettbewerblichen Verfahren zu vergeben.

Nicht-wettbewerbliche Vergaben kommen nur dann in Betracht, wenn ein vergaberechtlicher Ausnahmetatbestand greift. Dies sind insbesondere Direktvergaben für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte von

- unter 1 Mio. € Auftragswert pro Jahr oder 300.000 Fahrzeugkilometer pro Jahr bzw.
- bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis 23 Fahrzeuge) unter 2 Mio. € Auftragswert/Jahr oder 600.000 Fahrzeugkilometer/Jahr.

Eine Direktvergabe unterliegt zweier Voraussetzungen:

1. Das Marktrisiko liegt beim Verkehrsunternehmen (Erlörisiko > 50 %).
2. Das Verkehrsunternehmen ist bereit, dieses zu tragen und einen Nettovertrag abzuschließen.

Die EU-Verordnung setzt den heutigen Vertragsverhältnissen (Kooperationsverträge inklusive Verkehrsbedienungsverträge) ein Ende. Die heutigen Kooperationsverträge, die nicht in wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden, können längstens bis Ende 2019 fortgesetzt werden. Diese Übergangsfrist haben die Verbundlandkreise genutzt und die Kooperationsverträge längstens bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 verlängert. Spätestens dann müssen alle Busverkehrsleistungen in wettbewerblichen Verfahren vergeben sein.

In Vorbereitung dieser Aufgabe hat der Kreistag die Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) 2015 inklusive Linienbündelungskonzept sowie die kreisinterne Finanzierungsabgrenzungsregelung am 23.03.2015 beschlossen. Die Buslinien sind im Linienbündelungs-

konzept in Bündeln (NVP S. 92) zusammengefasst. Ein Bündel ist ein Paket mehrerer Buslinien, die verkehrlich miteinander verbunden sind und/oder einen gemeinsamen Raum erschließen. Entsprechend ihrer Harmonisierungszeitpunkte muss die sukzessive Vergabe der Linienbündel zwischen Mitte Juni 2017 und dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 erfolgt sein.

Im Linienbündelungskonzept hat Bündel 13 den frühesten Harmonisierungszeitpunkt (Betriebsbeginn Juni 2017) und wird demnach als erstes neu vergeben. Weitere sechs Bündel sind zum Harmonisierungszeitpunkt im Dezember 2017 zu vergeben, weitere zwei Bündel jeweils im Dezember 2018 und 2019.

Bei der Vergabe von Busverkehren verfolgen die Verbundlandkreise neben der Weiterentwicklung des Verkehrs, wie sie im NVP beschrieben ist, folgende Ziele:

- a) Mindestens die heutige Quantität und Qualität des ÖPNV
- b) Rechtssicherheit
- c) Nutzung der Kompetenz der Unternehmen, Umsetzung bürokratiearmer Lösungen
- d) Mittelstandsfreundliche Vergaben

Die verschiedenen Varianten der hierbei möglichen Vergabeverfahren sind in dem beiliegenden Folienvortrag (Anlage 1) dargestellt, mit dem die Verbundlandkreise die Verkehrsunternehmen bei der VVS-Unternehmensversammlung am 26.02.2015 informierten. In den Unterlagen findet sich auch eine Aufstellung über den zeitlichen Ablauf der Vergabeverfahren (S. 11). Die zentralen Meilensteine lassen sich zusammenfassen als: Vorabbekanntmachung – Vergabebekanntmachung – Zuschlag – Betriebsbeginn.

Grundsätzlich gilt auch im neuen PBefG noch der Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre, so dass es bei der Neuvergabe von ÖPNV-Leistungen grundsätzlich drei Szenarien geben wird:

- a) **Genehmigungswettbewerb** nach PBefG
(eigenwirtschaftliche Anträge)
- b) **Vergaben** nach der EU-VO 1370/2007
(Öffentliche Dienstleistungsaufträge, Direktvergaben)
- c) **Vergaben** nach dem allgemeinen Vergaberecht
(Ausschreibungen gemäß GWB, VOL/A)

Die Kreisverwaltung verfolgt das Ziel, auch in einer zukünftigen Wettbewerbswelt, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich darstellbar, mit den derzeit tätigen, mittelständig strukturierten Verkehrsunternehmen, zusammenzuarbeiten.

1.2. Grundsätzliches Vorgehen

Ausgangsbasis für alle Vergabeverfahren ist der NVP sowie die Vorabbekanntmachung (VAB) im EU-Amtsblatt über die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Als erster Schritt eines jeden Vergabeverfahrens ist die VAB 27 Monate vor der Vergabe EU-weit zu veröffentlichen. Sie hat einen dualen Charakter:

Ein Kapitel im ÖPNV-Pakt behandelt die „einheitlichen Standards für S-Bahn-Zubringer“ (Anlage 3). Die Landkreise haben sich hierin dazu verpflichtet, in den kommenden Jahren mit dem Abschluss neuer Verkehrsverträge (d.h. im Zuge der Neuvergabe der Busverkehre) auf allen Zubringerlinien zur S-Bahn einen zuverlässigen Takt einzuführen. Zu deren Ausgestaltung haben die Verbundlandkreise in Abstimmung mit dem VVS einheitliche Kriterien abgestimmt, um den bewährten Nahverkehr aus einem Guss fortzusetzen (Anlage 4).

Der VVS hat den Status quo im Landkreis Böblingen auf Basis verbundweit einheitlicher Kriterien untersucht und Empfehlungen zur Umsetzung verlässlicher S-Bahn-Zubringer für 14 Linien ausgesprochen (Anlage 5). Die Umsetzung des ÖPNV-Paktes steht unter Haushaltsvorbehalt. Hinsichtlich der Finanzierung von S-Bahn-Zubringerfahrten heißt es dazu im ÖPNV-Pakt:

„Die ÖPNV-Partner erwarten, dass sich auch die Städte mit eigenen Stadtverkehren sowie die anderen Städte und Gemeinden entsprechend der jeweils kreiseigenen Mitfinanzierungsregelungen einbringen.“

In Abstimmung mit den übrigen Verbundlandkreisen schlägt die Verwaltung vor, vorbehaltlich einer Mitfinanzierung der nutznießenden Kommunen, die S-Bahn-Zubringerfahrten wie sonstige Zubestellungen zu behandeln und gemäß kreisinterner Finanzierungsabgrenzung zu 50 % mitzufinanzieren.

Die Vorgehensweise ist wie folgt vorgesehen: Im Vorfeld einer Vergabe wird im Rahmen der Vorbereitung der VAB im Detail überprüft, inwiefern eine Erhöhung des Fahrtenangebots gemäß der bereits vorliegenden VVS-Empfehlung notwendig ist. In diesem Fall geht die Verwaltung auf die jeweiligen Gemeinden oder Städte zu und erfragt, ob diese die Notwendigkeit für Zubestellungen sehen und die Mitfinanzierung mittels Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis sichern. Das jeweilige Ergebnis dessen beeinflusst den Umfang des Gesamtverkehrsvolumens der VAB und wird – soweit nicht eigenwirtschaftlich erbracht – im folgenden Vergabeverfahren umgesetzt.

3. Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise

Der Landkreis Böblingen engagiert sich seit Jahren in besonderem Maße für den ÖPNV. Demzufolge ist der Verkehr in quantitativer wie in qualitativer Weise auf einem hohen Niveau. Für den Busverkehr im Landkreis sind Mindeststandards im NVP formuliert. Hinsichtlich der Vergaben gilt es nun, diese zu präzisieren und zu ergänzen.

Hierzu werden die Standards im Busverkehr unter den Verbundlandkreisen abgestimmt. Durch die Einhaltung einheitlicher, verbindlicher Standards soll das attraktive ÖPNV-Angebot im Verbundgebiet aufrecht erhalten bleiben. Diese Standards sind Bestandteil der VAB und damit der Vergabe.

Die Standards umfassen u.a. qualitative und technische Anforderungen. Sie ergänzen bzw. konkretisieren die im Nahverkehrsplan enthaltenen Qualitätsmerkmale der Busverkehre.

Soweit diese über den aktuellen NVP hinausgehen, können diese höhere Kosten generieren. Beispielhaft dafür ist die Festlegung eines maximalen Höchst- und Durchschnittsalters der eingesetzten Fahrzeuge von 11 bzw. 6 Jahren. Hierauf haben sich die Verbundlandkreise im Sinne einheitlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards im VVS-Gebiet verständigt. Die Standards sind in der aktuellen Entwurfsfassung als Anlage 7 beigefügt; die Endredaktion steht noch aus.

4. Vergabe des Linienbündels 13 (Ammertal)

Die Federführung für die Vergabe von Bündel 13 hat der Landkreis Tübingen. Die inhaltlichen Aspekte der Vergabe haben die beiden Landkreise gemeinsam abgestimmt. Dazu hat die Kreisverwaltung die Anrainerkommunen (Stadt Herrenberg; Gemeinde Gäufelden) angehört und um eine Aussage bezüglich etwaiger kommunaler Zubestellungen gebeten.

Gegenstand und Ergebnis des Abstimmungsprozesses ist die VAB, deren Entwurf als Anlage 6 beigefügt ist. Sie enthält in groben Zügen alle quantitativen und qualitativen Wünsche der Aufgabenträger. Kommunale Zubestellungen sind nicht gewünscht. Zusätzliche S-Bahn-Zubringerleistungen sind nicht erforderlich. Die Vertragslaufzeit beträgt acht Jahre. Die Möglichkeit einer nicht-wettbewerblichen Direktvergabe eines öffentlicher Dienstleistungsauftrags scheidet aus; da das Leistungsvolumen die hierfür in der EU-VO 1370/2007 vorgeschriebenen Schwellenwerte übersteigt.

Nach dem Kreistagsbeschluss wird die VAB von Bündel 13 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Wie oben zum grundsätzlichen Vorgehen beschrieben wird die Verwaltung die Kreisgremien über den Fortgang informieren. Soweit kein eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht und für die grenzüberschreitenden Linien Zuschüsse benötigt werden, ist eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis Tübingen zu treffen. Hierzu sind zunächst die Angebote auszuwerten. Zudem muss die Einnahmenseite geklärt sein. Ziel ist auch, die Finanzierungsverteilung zwischen den beiden Landkreisen künftig transparenter zu regeln. Hierzu werden die beiden Landkreise einen Vorschlag entwickeln, der den Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird.

Analog der VAB zu Bündel 13 bereitet die Verwaltung auch für die anderen Bündel sukzessive die VABs vor.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Bei einem etwaigen eigenwirtschaftlichen Angebot wird der Kreishaushalt nicht direkt belastet, da das Verkehrsunternehmen die Leistung ohne direkte öffentliche Zuschüsse erbringt.

Eine Auswirkung auf den Kreishaushalt entfaltet ggf. erst die Vergabeentscheidung an sich. Wie bereits in KT-Drucks. Nr. 001/2015/1 beschrieben, können die finanziellen Auswirkungen heute noch nicht beziffert werden. Die tatsächlichen Kosten der zukünftigen Verkehrsleistungen hängen insbesondere vom Ausgang der wettbewerblichen Verfahren, der Entwicklung der Tarifeinnahmen sowie den zukünftigen Mitteln nach § 45a PBefG für den ra-

battierten Ausbildungsverkehr ab.

Die eventuellen Kosten zusätzlicher S-Bahn-Zubringerleistungen nach dem ÖPNV-Pakt ergeben sich aus Anlage 5. Unter der Voraussetzung kommunaler Mitfinanzierung würden bei Umsetzung aller empfohlenen Maßnahmen beim Landkreis Böblingen Bruttokosten in Höhe von voraussichtlich ca. 130.000,- € entstehen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard